

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 2. Oktober 1985

Glattfelden. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschlüssen vom 21. und 26. März 1985 setzte die Gemeindeversammlung Glattfelden die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Glattfelden erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 24. November 1984 der Gemeinde Glattfelden sowie der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe wie auch die Gemeinde verzichteten auf eine Stellungnahme.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Glattfelden werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 2.10.85 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Glattfelden (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Oktober 1985
5594/P4/K2

versandt: 15. Januar 1986

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann